

# Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen derart abzuändern und dem Landtag vorzulegen, wonach geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und auch von der Quellensteuer (Sicherungssteuer) ausgenommen werden. Die Regierung soll dabei einen möglichen Schwellenwert aufzeigen. Ausserdem wird die Regierung beauftragt, auch in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen einzuführen. Die Motion dient dem Zweck der Abschaffung bürokratischen Aufwands bei liechtensteinischen Wirtschaftsunternehmen sowie auch bei Vereinen und Institutionen zur Förderung des Ehrenamts und um ein solches attraktiver zu machen.**

## Begründung

Heutzutage ist die liechtensteinische AHV-Gesetzgebung so geregelt, wonach jedes Erwerbseinkommen ab dem ersten Franken AHV-beitragspflichtig ist. Dies stellt für viele Unternehmen administrativ einen grossen Aufwand dar, wenn Personen mit geringem Einkommen beschäftigt werden, bspw. als befristete Aushilfen, oder auch bei Verwaltungsratsentschädigungen. Auch für Vereine und andere Institutionen, welche zur Förderung des Vereinslebens geringe Beträge ausbezahlen, muss hierfür ein administrativer Aufwand betrieben werden, welcher nur noch durch buchhalterisch geschultes Personal durchgeführt werden kann. Aber auch betragsmässig geringe Entschädigungen wie bspw. für das Babysitten, sind gemäss aktueller Regelung bei einer entgeltlichen Bezahlung AHV-pflichtig. Hierfür gilt es, eine pragmatische Lösung mit der Einführung eines Schwellenwerts zu finden.

Auch das Ministerium für Gesellschaft schreibt unter der Internetseite <https://www.regierung.li/leitfaden-lohnabrechnung> folgendes: «Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Gartenarbeiten im Teilzeitpensum angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben herausfordernd ist. Insbesondere bei der Anstellung von nur sehr kleinen Pensen, wie beispielsweise einer

Reinigungskraft, die nur einen Tag in der Woche beschäftigt wird, erscheint der Aufwand für eine korrekte Abrechnung hoch.»

In der Schweiz gibt es hierzu einen Schwellenwert von CHF 2'300 pro Jahr. Wenn man somit weniger als diesen Schwellenwert von maximal CHF 2'300 im Jahr verdient, so ist dies beitragsfrei. Wenn man aber mehr als den Schwellenwert verdient, so ist alles beitragspflichtig (also die gesamten CHF 2'301 und nicht nur CHF 1, der den Schwellenwert übersteigt).

Die Schweizer Lösung ist dort in der AHV-Verordnung geregelt, in welcher diese für Selbständige und Arbeitnehmer wie folgt lautet:

Art. 19

Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Art. 34d

Geringfügiger Lohn

1) Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

In den Absätzen 2) bis 4) von Art. 34d der schweizerischen AHV-Verordnung folgen dann Einzelheiten, so auch Unterschiede für einzelne Branchen. Bei einer liechtensteinischen Lösung sollte aus Sicht der Motionäre im Unterschied zur Schweiz keine Unterscheidung gemacht werden, ob der Lohn bspw. aus Verwaltungsratshonoraren, der Dresswäsche eines Fussballclubs, aus der Tätigkeit einer Raumpflegerin, etc. stammt. Die Liechtensteiner Regelung sollte einfach in der Durchführung sein.

Bereits im Bericht und Antrag Nr. 26/2021 zur Abänderung des AHV-Gesetzes wurde folgendes ausgeführt:

*Erwähnt wurde bereits eine Variante, die in der Schweiz gilt, wonach bei Erwerbseinkommen unter einem gewissen Schwellenwert die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Ein solcher Schwellenwert brächte immerhin für Arbeitgeber zumindest eine bürokratische Erleichterung, wenn sie kurzfristig Aushilfen beschäftigen oder auch über das ganze Jahr hinweg Personal mit sehr geringem*

*Pensum haben. Viele Kleinigkeiten wären damit auf einfache Weise erledigt.*

Der Artikel 17 der Liechtensteinischen AHV-Verordnung lautet bereits heute wie folgt:

#### *Geringfügiger Nebenerwerb*

*Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das 1 000 Franken im Kalenderjahr nicht erreicht, wird der Beitrag nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.*

Somit zeigt der bestehende Art. 17 AHV-Verordnung auf, dass es auch im liechtensteinischen Rechtssystem nichts vollkommen Neues ist, bei "Geringfügigkeit" eines Erwerbseinkommens auf eine Beitragserhebung zu verzichten. Das gilt aktuell zwar nur für einen Nebenerwerb (neben einem Haupterwerb) und nur bei einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit. Aber das zeigt immerhin, dass die "Geringfügigkeit" auch in Liechtenstein zumindest teilweise heute schon als "beitragsfrei" anerkannt ist. Es geht somit nur noch darum, diese Handhabung auszubauen und zu verbessern. Dies unter der Anwendung der Geringfügigkeit unabhängig von der Frage Haupterwerb oder Nebenerwerb oder der Anwendung von der Frage selbständiger oder unselbständiger Erwerb sowie der Anwendung einer zeitgemässen Grenze (Anhebung des Schwellenwerts).

Den Motionären ist es ebenfalls ein Anliegen, über die Grenzen der AHV hinaus auch die anderen Sozialversicherungen und die Quellensteuer miteinzubeziehen. In Liechtenstein sind nämlich grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie AHV-IV-FAK, ALV, Pensionskasse, usw. sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Bei der Lohnsteuer soll jedoch nur jener Teil von dieser Änderung betroffen sein, bei dem es sich um eine Sicherungssteuer (sozusagen als Anzahlung für die Steuerschuld) handelt und nicht um eine Endbesteuerung wie bspw. bei den österreichischen Grenzgängern. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung („Krankenkassenprämie“, je nach Beschäftigungsgrad unterschiedlich) zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. Zudem sind mehrere Behörden bzw. Stellen involviert, was für den Bürger einen hohen Aufwand verursacht. Aus diesem Grund sollte nicht nur bei der AHV, sondern auch bei den anderen Zweigen der sozialen Sicherheit der Schwellenwert von bspw. CHF 3'000 gelten.

Dazu kommt, dass bei Beschäftigung von Grenzgängern auch das Ausländer- und Passamt involviert ist. Diesem sind verschiedene Formulare, auch betreffend Krankenversicherung, Passfoto, Gesuchsformular, eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Passkopie

einzureichen. Bei geringfügiger Beschäftigung steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vor allem wird es bei geringfügiger Beschäftigung oft nur einen mündlichen und keinen schriftlichen Arbeitsvertrag geben. Es lassen sich natürlich nicht alle bürokratischen Hindernisse lösen, aber sie können vielleicht weniger hoch gesetzt werden. Die Regierung wird daher eingeladen, mögliche Vereinfachungen auch in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern auszuarbeiten.

Im Vordergrund der Motion steht jedoch die Vereinfachung in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht.

Für die Motionäre ist es auch wichtig zu erwähnen, dass wenn ein Arbeitnehmer den Schwellenwert unterschreitet, er selbstverständlich auf Verlangen den AHV-Lohnabzug beim Arbeitgeber beantragen kann. Wenn eine Person darauf verzichtet, dass der Arbeitgeber sie abrechnet, muss, wenn sie in Liechtenstein wohnt, als Nichterwerbstätige den Mindestbeitrag an die AHV bezahlen. Das sind aktuell CHF 376.75 pro Jahr. Und eine Person genau das ein Erwerbsleben lang macht (immer diesen Mindestbeitrag jedes Jahr bezahlt), die erhält als versicherungstechnischen "worst case" (wenn sie nie verheiratet war und nie Kinder hatte), eine AHV-Altersrente von CHF 15'470.- pro Jahr, die so genannte Mindestrente. Und wenn es sich nicht um eine ledige und kinderlose Person handelt, dann wird die Altersrente nie weniger als diese Mindestrente, sondern mehr, und zwar ohne Weiteres bis hin zur Höchstrente von CHF 30'940.-.

#### Möglicher Lösungsvorschlag zur gesetzlichen Anpassung:

Als Schwellenwert schlagen die Motionäre CHF 3'000 vor, aber die Regierung wird gebeten, auch andere betragsmässige Schwellenwerte auszuarbeiten.

Die Regierung sollte dem Landtag eine Vorlage unterbreiten, wonach sich eine Regelung im AHV-Gesetz einführen lässt, mit welcher das erwähnte Ziel zur Einführung eines Schwellenwerts erreicht wird. Aktuell sieht Art. 37 AHV-Gesetz für Erwerbstätige, also Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer (auch solche ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber) vor, dass die Beiträge in Prozent des Erwerbseinkommens festgesetzt werden. Dies liesse sich durch einen Absatz 2 ergänzen, der sinngemäss lauten könnte:

*2) Dabei hat die Regierung im Verordnungswege vorzusehen, dass bei geringfügigen Erwerbseinkommen Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden.*

Für liechtensteinische Vereine gibt es bereits eine Praxis betreffend ehrenamtliche Tätigkeit (CHF 4'200 pro Jahr sind als Spesen anerkannt). Die Praxis wurde von der Steuerverwaltung und den AHV-IV-FAK-

Anstalten gemeinsam entwickelt und in ihren jeweiligen Merkblättern veröffentlicht.

Für die Bereiche der AHV-IV-FAK:

[https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-1-03--Ehrenamtliche Taetigkeit Freiwilligenarbeit.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/AHV-IV-FAK-MB-1-03--Ehrenamtliche_Taetigkeit_Freiwilligenarbeit.pdf)

Gleichlautend für die Steuern:

<https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1307.pdf>

Vereine dürfen bei Überweisung dieser Motion durch eine Neuregelung nicht schlechter als bis anhin gestellt werden.

Die bisherige Praxis wird dann, wenn die Ausnahme von der Sozialversicherungsbeitragspflicht für geringfügige Löhne eingeführt wird, entsprechend anzupassen sein. Sinnvollerweise sollten bei einem Schwellenwert von CHF 3'000.- neu CHF 1'200 als Spesen anerkannt sein. Dies ist aus Sicht der Motionäre die realistischere Lösung, als wenn aktuell hohe Spesen von CHF 4'200 bei gewissen Reglementen für Vereine freigestellt sind.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gemäss nachfolgender Tabelle lassen sich die ungefähren Mindereinnahmen bei der AHV (Satz 8.1 % im 2023; ab 2024 Erhöhung aufgrund Verlagerung von IV zu AHV gem. 2. Lesung im September-Landtag 2023) mit rund CHF 816'000 beziffern. Diese Grösse ist für die AHV verkraftbar, ohne dass es einer speziellen Zusatzfinanzierung bedarf.

Die Zahlen in schwarzer Farbe basieren auf der Lohnstatistik 2020.

In Spalte A sind Schritte von CHF 200.

In Spalte B ist der Mittelwert einer derartigen Einkommensstufe (zB. 100 als Mittelwert zwischen 0 und 200).

In Spalte C ist der Anteil an Beschäftigten (% des Totals der Beschäftigten) in dieser einzelnen Einkommensstufe

In Spalte D ist die entsprechend errechnete Personanzahl in diesen Einkommensstufen.

In Spalte E ist das dermassen geschätzte totale Lohnvolumen einer einzelnen Einkommensstufe.

In Spalte F ist das Lohnvolumen-Total bis zu den Schwellenwerten von CHF 3'00, CHF 4'000 und CHF 5'000.

In Spalte G ist die diesem Lohnvolumen entsprechende Summe an AHV-Beiträgen (aktueller Beitragssatz 8.10%)

In Spalte H ist die diesem Lohnvolumen entsprechende Summe an AHV-IV-FAK Beiträgen, inklusive der Verwaltungskostenbeiträge

A	B	C	D	E	F	G	H
Bis CHF		Anteil in %	Beschäftigte per 31.12.2020	B x D = CHF	Total CHF	AHV	AHV-IV-FAK u. VK
<b>Total</b>		<b>100</b>	40'328			8.10%	11.89%
200	100	0.0	-	-			
400	300	0.0	9	2'781.10			
600	500	0.3	132	65'922.35			
800	700	0.6	238	166'556.95			
1000	900	0.8	338	304'066.86			
1200	1100	1.1	426	469'078.75			
1400	1300	0.9	355	461'971.50			
1600	1500	0.8	342	512'958.32			
1800	1700	1.0	404	686'416.51			
2000	1900	1.0	411	780'870.88			
2200	2100	1.2	495	1'040'440.15			
2400	2300	1.3	529	1'217'709.48			
2600	2500	1.2	489	1'223'168.68			
2800	2700	1.4	575	1'551'853.41			
3000	2900	1.4	548	1'589'140.74	10'072'936	815'907.79	1'197'772.78
3200	3100	1.4	572	1'772'178.28			
3400	3300	1.5	608	2'005'481.61			
3600	3500	1.7	694	2'429'856.76			
3800	3700	1.8	708	2'618'250.49			
4000	3900	2.0	803	3'133'371.88	22'032'075	1'784'598.05	2'619'834.00
4200	4100	2.2	897	3'678'364.34			
4400	4300	2.4	960	4'127'975.40			
4600	4500	2.6	1'031	4'639'800.67			
4800	4700	2.6	1'055	4'957'361.01			
5000	4900	3.3	1'345	6'591'617.37	46'027'193.50	3'728'202.67	5'473'093.58
5000+		65.4	26'363				

Die AHV-Mindereinnahmen von CHF 1 Mio. pro Jahr führt praktisch zu keiner Veränderung der AHV-Kennzahl "Jahresausgaben in Reserve". Das ist auf lange Sicht die zweite Stelle hinter dem Komma. Wenn man dies bis 2040 simuliert, sind dies gemäss Vorabklärung der Motionäre mit der AHV-Anstalt (provisorische Überschlagsrechnung) 0.04 Jahresausgaben weniger. Falls es künftig mehr als CHF 1 Mio. Mindereinnahmen pro Jahr sind, wären dies immer noch lediglich 0.05 Jahresausgaben weniger. Die Motion stellt somit keinesfalls eine Gefahr für die finanzielle Sicherheit der AHV dar.

Vaduz, 04. September 2023

Die Motionäre:

Manfred Kaufmann

Peter Frick

Gunilla Maner-Kranz

Mario Wohlwend

Walter Frick

Dietmar Lampert

Kama Heidegger

Dagmar Bühler-Niggel

Thomas Vogt

Günter Vogt